

Landratsamt Altötting

22-824.21/2-Qair-01/25

22-824.21/2-Qair-02/25

22-824.21/2-Qair-03/25

Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Vorhaben der Firma Qair WP Altötting GmbH & Co. KG, Schwanthaler Str. 75, 80336 München:

- **Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 11 Windenergieanlagen im Burghauser Forst (Antrag 01)**
 - **Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 14 Windenergieanlagen im Altöttinger Forst (Antrag 02)**
 - **Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb von 2 Windenergieanlagen im Altöttinger Forst – Gemeindegebiet Burgkirchen (Antrag 03)**
-

Die „Qair WP Altötting GmbH & Co. KG“ plant die Errichtung und den Betrieb von 27 Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N175 mit einer Nennleistung von jeweils 6,8 MW. Eine Anlage dieses Typs erreicht bei einem Rotordurchmesser von 175 Metern und einer Nabenhöhe von 199 Metern eine Gesamtbauwerkshöhe von ca. 286,5 Metern. Die geplanten Standorte der insgesamt 27 WEA befinden sich in den ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Windenergie VRG 79, 80, 82, 83, und 85 sowie VBG 80, 81, 86 und 84 gemäß der 17. Teilfortschreibung der Regionalplanung Südostoberbayern. Räumlich gelegen befinden sich die Standortkoordinaten im Altöttinger und Burghauser Forst auf Gebiet der Städte Altötting und Neuötting sowie der Gemeinden Burgkirchen an der Alz, Markt und Haiming. Weitere notwendige Infrastruktur liegt darüber hinaus auf den Gemeindegebieten Mehring, Burghausen, Kastl und Emmerting.

Das Vorhaben gliedert sich insgesamt in folgende drei Anträge:

- **Antrag 01:** 11 WEA im Burghauser Teil des Forstes (Haiming, Markt, Mehring und Burghausen)
- **Antrag 02:** 14 WEA im Altöttinger Teil des Forstes (Neuötting, Altötting, Kastl und Emmerting – Bereich Wasserschutzgebiet)
- **Antrag 03:** 2 WEA im Altöttinger Teil des Forstes auf dem Gemeindegebiet Burgkirchen a. d. Alz (Bereich Wasserschutzgebiet und Nähe Ballonstartplatz)

Die Inbetriebnahme des gesamten Windparks ist Anfang des Jahres 2028 geplant.

Die Vorhaben bedürfen einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV Nr. 1.6.2 Verfahrensart „V“ des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Auf Antrag der Fa. Qair WP Altötting GmbH & Co. KG nach § 19 Abs. 3 BImSchG führt das Landratsamt Altötting, als sachlich und örtlich zuständige Genehmigungsbehörde, für alle drei Vorhaben ein förmliches Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 10 und 13 BImSchG unter Beteiligung der Öffentlichkeit durch. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende Entscheidungen mit ein. Die Vorhaben werden hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. §§ 8 und 9 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) öffentlich bekannt gemacht.

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse), sowie die entscheidungserheblichen Gutachten und Empfehlungen liegen in der Zeit vom **16.02.2026** bis einschließlich **16.03.2026** auf der nachfolgend genannten Internetseite des Landratsamtes Altötting zur Einsicht aus:

[Laufende Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung | Landratsamt Altötting](#)

Auf Verlangen kann eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit für die Antragsunterlagen in Papierform in den Diensträumen des Landratsamtes Altötting, Bahnhofstr. 13 (Sparkassengebäude), Zimmer Nr. S109, 84503 Altötting zur Verfügung gestellt werden. Hierfür bitten wir um vorherige telefonische Terminvereinbarung, Tel. 08671/502-727 oder 724. Auf Anforderung kann auch eine Kurzbeschreibung des Vorhabens überlassen werden.

Zum aktuellen Zeitpunkt liegen dem Landratsamt Altötting folgende entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 der 9. BImSchV für die Vorhaben vor:

- TÜV Süd - Standortspezifisches Brandschutzkonzept (siehe Kap. 3.4.1)
- IBAS - Schalltechnische Immissionsprognose (siehe Kap. 4.1)
- IBAS - Prognose der periodischen Schattenwurfimmissionen (siehe Kap. 4.1)
- F2E - Eisfallgutachten (siehe Kap. 4.2.1)
- EWS - Nachweis der Standorteignung i.S. DIBt 2012 (siehe Kap. 5.4.2)
- HPC - Baugrunduntersuchung (siehe Kap. 5.5)
- HPC - Hydrogeologisches Gutachten (siehe Kap. 7.1.2)
- HPC - Bodenmanagementkonzept (siehe Kap. 7.4)
- ifuplan - Landschaftspflegerischer Begleitplan (siehe Kap. 8.1)
- ifuplan – Natura 2000 Vorprüfungen (siehe Kap. 8.2)
- ifuplan – Natura 2000 Verträglichkeitsuntersuchungen (siehe Kap. 8.3)
- ifuplan - Minderungsmaßnahmen-Konzept (siehe Kap. 8.4)
- ifuplan – Modifizierte Artenschutzrechtliche Prüfung: Kartierberichte (siehe Kap. 8.5)
- Denkmalschutzfachliches Gutachten (siehe Kap. 9.1)
- TÜV Nord – Risikobeurteilung Windpark Altötting (siehe Kap. 9.2)

Etwaige Einwendungen gegen die Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Altötting erhoben werden. Die Einwendungsfrist endet somit am **30.03.2026**.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Die Einwendungen müssen dem Antragsteller und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben werden. Die Einwender können verlangen, dass ihr Name und ihre Anschrift vor Bekanntgabe der Einwendungen unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können im Rahmen eines Erörterungstermins behandelt werden. Der geplante Erörterungstermin wird am Mittwoch, 06.05.2026 (ggf. Fortsetzung am Donnerstag, 07.05.2026) in der Zeit jeweils von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Kultur+Kongress Forum Altötting, Zuccalliplatz 1, 84503 Altötting, stattfinden.

Die Durchführung des Erörterungstermins steht gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im Ermessen des Landratsamtes. Falls der Termin nicht stattfindet, wird dies nach dem Ende der Einwendungsfrist gesondert öffentlich bekannt gemacht. Findet ein Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Altötting, 05.02.2026

Hunseder